

10. Juni 2026

3. Planänderungs- bescheid

Vorhaben 2 BBPlG: Osterath — Philippsburg (Ultraset),
Abschnitt D1: Punkt Koblenz — Punkt Marxheim



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-7 PÄ III
Datum: 10.06.2026

3. Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG für

Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes
Osterath – Philippsburg („Ultranet“)

Planfeststellungsabschnitt D1
Punkt Koblenz – Punkt Marxheim

Vorhabenträgerin:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
A. ENTSCHEIDUNG	6
I. Feststellung	6
II. Planunterlagen	6
III. Nebenbestimmungen	7
IV. Zusagen	7
B. BEGRÜNDUNG	8
I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans	8
II. Rechtliche Würdigung	9
1. Zuständigkeit	9
2. Verfahren	9
3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	11
a) <i>Pflicht zur UVP-Vorprüfung</i>	11
b) <i>UVP-Vorprüfung</i>	11
c) <i>Ergebnis der UVP-Vorprüfung</i>	17
4. Materiell-rechtliche Bewertung	17
a) <i>Planrechtfertigung</i>	17
b) <i>Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen</i>	17
c) <i>Abwägung</i>	19
5. Abschließende Gesamtbewertung	20
C. Hinweise	20
I. Kosten	20
II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides	20
D. Rechtsbehelfsbelehrung	21

A. ENTSCHEIDUNG

I. Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabens Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Osterath – Philippsburg (Ultramet), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) der Amprion GmbH vom 31.10.2025, Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-7/25.0 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss), wird gemäß dem Antrag der Amprion GmbH (im Folgenden auch: die Vorhabenträgerin) vom 19.05.2026 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Es wird gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG festgestellt, dass für die in den Antragsunterlagen dargestellten Änderungen die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Die Änderungen umfassen die unter B.I. dargestellten und sich aus den hier neu festgestellten Planunterlagen ergebenden Maßnahmen an dem Vorhaben.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

II. Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen¹, die Bestandteil dieses Änderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ändern bzw. ergänzen die unter Ziffer A.II des Ausgangsbeschlusses vom 31.10.2025 aufgeführten Planunterlagen:

Genehmigte Unterlagen:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| - Register 6 PÄ3: Lagepläne | |
| 6.1.34 Gemarkung Niedernhausen | Blatt 1044.1, Blatt 1044.1A |
| 6.1.35 Gemarkung Oberjosbach | Blatt 1044.2, Blatt 1044.2A |

¹ Redaktioneller Hinweis: Die angeführten Unterlagen wurden zum Zeitpunkt der Einreichung seitens der Vorhabenträgerin als Antrag auf zweite Planänderung (PÄ2) betitelt. Durch die nahezu zeitgleiche Einreichung eines weiteren Planänderungsantrags, der aufgrund des vorgezogenen Bescheiderlasses am 29.05.2026 von der Planfeststellungsbehörde somit als zweite Planänderung geführt wird, ist der hier vorliegende Planänderungsbescheid mitsamt der eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin nunmehr als dritte Planänderung (PÄ3) nummeriert.

6.1.38 Gemarkung Wildsachsen

Blatt 1048, Blatt 1048b

6.1.39 Gemarkung Langenhain

Blatt 1049a

- Register 7 PÄ3: Rechtserwerbsverzeichnisse
 - 7.1.38 Gemarkung Wildsachsen
 - 7.1.39 Gemarkung Langenhain
- Register 18 PÄ3: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang A (Karten 1, 2, 3)
 - Karten 1 - (Bestands- und Maßnahmenplan) im Maßstab 1 : 3.000
 - Karten 2 - (Konfliktplan) im Maßstab 1 : 3.000
 - Karten 3 - (Bodenfunktion) im Maßstab 1 : 3.000

Weitere Unterlagen:

- Antrag auf Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG vom 19.05.2026
- Register 1 PÄ3: Erläuterungsbericht
- Zustimmungserklärungen der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter bzw. Pächter
- Schriftverkehr mit den Trägern öffentlicher Belange

III. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

A.III.1.

Der Planfeststellungsbehörde ist unverzüglich nach Beginn der Bauarbeiten eine angepasste Abschlussbilanzierung vorzulegen, aus dem Alter und Art, Werte und Funktionen der zu entfernenden Laubgehölze und der durch die Planänderung betroffenen Biotoptypen sowie das anfallende Kompensationserfordernis hervorgeht. Der durch die Planänderung zusätzlich entstehende Kompensationsbedarf ist vorrangig durch Nachweis geeigneter Kompensationsflächen auszugleichen.

IV. Zusagen

Die Zusagen des Ausgangsbeschlusses gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Zusagen werden um folgende Zusagen ergänzt:

A.IV.1. Die Vorhabenträgerin sagt zur Minimierung von Baulärm zu, die erforderlichen Stemmarbeiten zur Fundamentkopfsanierung an Mast Nr. 176 ausschließlich mit einem Handgerät durchzuführen.

A.IV.2. Die Vorhabenträgerin sagt zur Minimierung von Baulärm zu, die erforderlichen Stemmarbeiten an den vier Fundamentköpfen an Mast Nr. 176 zeitlich nacheinander und nicht zeitgleich mit mehreren Geräten durchzuführen.

A.IV.3. Die Vorhabenträgerin sagt zur Minimierung von Baulärm zu, die an Mast Nr. 176 erforderlichen Stemmarbeiten nicht zeitlich parallel zu den für die Herstellung der Arbeitsfläche erforderlichen Schotterarbeiten und auch nicht zeitlich parallel zu den für die Herstellung der Arbeitsfläche erforderlichen Gehölzrückschnitten durchzuführen.

A.IV.4. Die Vorhabenträgerin sagt zur Minimierung von Baulärm zu, die Gehölzrückschnitte zur Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast Nr. 176 nicht zeitlich parallel zu den für die Herstellung der Arbeitsfläche erforderlichen Schotterarbeiten durchzuführen.

A.IV.5. Die Vorhabenträgerin sagt zu, für die an Mast Nr. 176 erforderlichen Bauarbeiten eine Baulärmüberwachung zu etablieren.

A.IV.6. Die Vorhabenträgerin sagt für den Fall, dass es zu Immissionsrichtwertüberschreitungen gemäß AVV Baulärm kommen sollte, zu, auf Basis einer vor Ort eingerichteten Baulärmüberwachung die Betroffenen selbstständig über deren Ansprüche zu informieren.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

I. Beschreibung der Änderung des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für den Abschnitt D1 (Punkt Koblenz – Punkt Marxheim) des Vorhabens Nr. 2 BBPIG Osterath – Philippsburg (Ultranet) der Amprion GmbH festgestellt. Die Vorhabenträgerin strebt mit der verfahrensgegenständlichen 3. Planänderung vom 19.05.2026 aufgrund der nachträglich zum Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Konkretisierung der technischen Planung verschiedene Anpassungen des Vorhabens an.

Der vorliegende Planänderungsantrag umfasst drei Anpassungen der technischen Planung:

1. Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 der Bl. 4127
2. Fundamentkopfsanierung an Mast 176 der Bl. 4127
3. Anpassung der Zuwegung zu Mast 196 der Bl. 4127

Nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses am 31.10.2025 hat die Vorhabenträgerin die Eigentümer und Pächter bzw. Bewirtschafter über die konkreten baulichen Maßnahmen sowie deren Start informiert. Vor diesem Hintergrund nahm die Vorhabenträgerin auch mit den Eigentümern und Pächtern der Grundstücke, die im Rahmen der Erweiterung der Arbeitsflächen in Anspruch genommen werden müssen, Kontakt auf. Vorliegend handelt sich es um die Grundstücke Gemarkung Niedernhausen, Flur 23, Flurstücke 384, 385, 386, 387 und 388. Auf dem Flurstück 384 befindet sich Mast 176, welcher im Zuge des geplanten Vorhabens zu erhöhen ist und somit auch die entsprechende für die Bauumsetzung einzurichtende Arbeitsfläche.

Nach Begehung durch das Montageunternehmen wurde festgestellt, dass die ausgewiesene Arbeitsfläche um Mast 176 für die zur Masterhöhung zwingend erforderlichen Autokräne zu klein ist und nicht ausreichend Platz für die Montage und Demontage der Mastteile bietet. Vor diesem Hintergrund ist die mit dem Ausgangsbeschluss festgelegte Arbeitsfläche zu er-

weitem (s. Register 6.1.34, Blatt 43, 43A). Die bisher beantragte Arbeitsfläche wird von dieser Planänderung nicht erfasst, bleibt also entsprechend des Ausgangsbeschlusses bestehen und wird erweitert (vgl. Abbildungen 1 und 2 des Erläuterungsberichts zur 3. PÄ) .

Für die Erweiterung der Arbeitsfläche müssen Gehölze in Form von Einzelbäumen, die sich auf Freiräumen innerhalb des dortigen, lockeren Einzelhausgebietes (BTT 53.01.03b) an der südlichen Grenze der zu erweiternden Arbeitsfläche befinden, in einem geringen Umfang entfernt werden. Die Baumreihe entlang der „Oberjosbacher Straße“ (eine Hecke mit überwiegend autochthonen Arten (BTT 41.03.03M) an der westlichen Grenze der Arbeitsfläche kann komplett erhalten bleiben und ist von der Planänderung nicht betroffen. Hier müssen keine Bäume entnommen oder Gehölze zurückgeschnitten werden. Sämtliche bauzeitlich beanspruchten Flächen werden rekultiviert. Darüber hinaus ist ebenso eine Fundamentkopfsanierung an Mast 176 erforderlich.

Für die Erhöhung an Mast 196 ist die planfestgestellte Zuwegung für das Erreichen der Baustelle durch die Autokräne nicht nutzbar und muss angepasst werden. Dazu muss zur Befahrung durch die Baustellenfahrzeuge ein bestehender Forstweg ertüchtigt werden, der laut Ausgangsbeschluss nicht als Zuwegung vorgesehen war. Die anzufahrende Arbeitsfläche an Mast 196 bleibt dabei unverändert (vgl. Abb. 3 des Erläuterungsberichts zur 3. PÄ).

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 und 2 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 380-kV-Gleichstromfreileitung Osterath – Philippsburg („Ultranet“), Abschnitt D1 (Punkt Koblenz- Punkt Marxheim) zuständig. Hieraus folgt auch ihre Zuständigkeit für den Erlass des vorliegenden Änderungsbescheids.

2. Verfahren

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Unterlagen der Vorhabenträgerin vom 19.05.2026 gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen.

Eine Planänderung ist als unwesentlich i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG anzusehen, wenn diese im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.² Dies ist insb. dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.³ Das ist stets der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁴ Zu berücksichtigen sind weiterhin die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Eine Wesentlichkeit ist etwa dann zu bejahen, wenn die Änderung der Durchführung einer UVP bedarf.⁵

Hieran gemessen handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Änderung um eine unwesentliche Änderung i. S. d. § 76 Abs. 2 VwVfG. Die Änderung ist im Verhältnis zur Gesamtplanung als nicht erheblich anzusehen. So bleiben Umfang, Zweck und Auswirkungen des bereits festgestellten Vorhabens im Wesentlichen gleich. Die Änderung betrifft eine Fundamentkopfsanierung an Mast 176 und die Erweiterung der dortigen Arbeitsfläche sowie eine Anpassung der Zuwegung zu Mast 196. Sie ist dementsprechend an beiden Standorten lokal begrenzt und auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen räumlich abgrenzbar. Die im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 vorgenommene generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur unberührt. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht auf die Umgebung sind ebenso wie zusätzliche neue oder andere erhebliche Betroffenheiten ausgeschlossen. Das Gesamtkonzept des planfestgestellten Vorhabens wird zudem nicht in Frage stellt.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Soweit die privaten Belange Dritter durch die vorliegende Planänderung berührt sind, haben diese zugestimmt.

Durch die hier gegenständliche Planänderung ergeben sich teilweise neue bzw. geänderte Grundstücksbetroffenheiten. Der bereits für das Vorhaben gesicherte Umfang der Inanspruchnahme durch die bereits planfestgestellte Arbeitsfläche vergrößert sich an Mast 176. An Mast 196 wird ein bestehender Forstweg, der mit Ausgangsbeschluss nicht als Bauzuwegung vorgesehen war, in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer in seiner Untergrundstruktur ertüchtigt. Eine flächige Erweiterung des Forstweges ist nicht Gegenstand der Planänderung.

Soweit öffentliche Belange durch die Planänderung berührt werden, hat die Vorhabenträgerin durch Vorlage entsprechenden Schriftverkehrs dargelegt, dass die jeweiligen Träger öffentlicher Belange sowie die als Flurstückspächter betroffenen Privatpersonen der Planänderung ebenfalls zugestimmt haben.

² Hier und nachfolgend zum Begriff der „unwesentlichen Änderung“ vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

³ Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

⁴ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753).

⁵ Vgl. BVerwG, NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 Rn. 10-11.

Eine darüber hinausgehende Berührung der Belange Dritter, die der Planänderung nicht zugestimmt hätten, liegt nicht vor. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht geboten (vgl. § 28 Abs. 2 VwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde hat zudem das ihr eingeräumte gesetzliche Ermessen hinsichtlich der Wahl des Verfahrens in Ansehung der alternativen Verfahrensmöglichkeit nach § 76 Abs. 3 VwVfG dahingehend ausgeübt, das Verfahren nach § 76 Abs. 2 VwVfG zu führen. Grund dafür ist die Beibringung des Schriftverkehrs der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, hier mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als Obere Naturschutzbehörde, mit der Gemeinde Niedernhausen und der Stadt Hofheim sowie mit dem Forstamt Königstein als Untere Forstbehörde und Waldeigentümer im Bereich des Mastes 196. Weiterhin liegen die Zustimmungen der als Flurstückspächter betroffenen Privatpersonen an Mast 176 vor. Danach bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kein Bedarf für ein Verfahren mit umfassenderer Beteiligung gem. § 76 Abs. 3 VwVfG respektive § 74 Abs. 6 VwVfG.

In Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung, deren Bedarf im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG), und andererseits mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Die Entscheidung ergeht dementsprechend gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG als einfacher Verwaltungsakt, bezeichnet als 3. Planänderungsbescheid.

3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

a) Pflicht zur UVP-Vorprüfung

Die Änderung der Zuwegung sowie die Vergrößerung der Arbeitsfläche mitsamt Fundamentkopfsanierung stellt ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Satz 1 Nr. 2 einschlägig, da es sich um die Änderung eines Vorhabens gemäß Ziff. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG handelt, für das unter der genannten Ziffer Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind und für das bereits im Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

b) UVP-Vorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorhabenträgerin ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-

Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist insb. durch die Unterlage Reg. 1, den Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, in Kap. 4 „Beschreibung der Planänderungen“, geschehen.

Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Durch die verfahrensgegenständliche Planänderung kommt es weder zu einer Erweiterung noch zu einer Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs des Vorhabens. Die eigentliche Trassenführung bzw. die Schutzstreifenbreite ändern sich nicht. Neben der Erweiterung einer temporären Arbeitsfläche und einer innerhalb dieser Arbeitsfläche durchzuführenden Fundamentkopfsanierung wird zudem andernorts eine Zuwegung geändert, indem ein bestehender Forstweg für die temporäre leitungsbaubezogene Befahrung mit Baufahrzeugen ertüchtigt wird und anschließend nach fachlicher Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde dauerhaft in diesem Zustand verbleibt.

Von der Planänderung sind insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche betroffen. Veränderte Umweltauswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Im Vergleich zum Ausgangsbeschluss werden durch die vorliegende Planänderung keine anderen Biotoptypen (vgl. Unterlage Register 17, Anhang A, Karte 5_SG_BT Seite 24 von 30 der Unterlagen nach § 21 NABEG) in Anspruch genommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Änderungsvorhabens oder der Standorte oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Merkmale des Vorhabens ändern sich nicht, da sich zwar der potenzielle Bauablauf, aber nicht die geplante Ausführung des Vorhabens ändert. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Reg. 18, Anhang B, Stand Oktober 2025) kommen auch bei den ergänzenden Arbeiten zur Anwendung. Die planfestgestellten Maßnahmen werden entsprechend ihrer Notwendigkeit umgesetzt. In die allgemeine Vorprüfung wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits vorhandenen vorgelagerten Umweltprüfungen in der Bundesfachplanung und insb. der Planfeststellung (Reg. 17 der Unterlagen nach § 21 NABEG) miteinbezogen.

Nach alledem ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die verfahrensgegenständliche Planänderung auftreten.

Umwelt und naturschutzfachliche Belange

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass die 3. Planänderung bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren hinzukommen, die anhand der Schutzgüter bewertet wurden. Betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Planänderung können ausgeschlossen werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der 3. Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.2.) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsbeschluss für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische

Vielfalt die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.b)(dd)). Die Vorhabenträgerin legt für die Planänderung nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche erhebliche Betroffenheit für **das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist. Die angepasste Baufläche am Mast 176 wird um ca. 750 m² erweitert. Jene Fläche wird zusätzlich zu den bereits planfestgestellten ~ 830 m² Baufläche temporär in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um Biotope, welche vollumfänglich nach dem Eingriff wiederhergestellt werden können.

Bei der Anpassung der Zuwegung an Mast 196 handelt es sich entgegen der Darstellungen der Vorhabenträgerin nicht um einen temporären Eingriff, da ausweislich der vorliegenden Antragsunterlagen sowie des Gestattungsvertrages mit der Unteren Forstbehörde nicht geplant ist, die Ertüchtigung der Fahrbahndecke nach Abschluss der Bauarbeiten an Mast 196 wieder zurückzubauen. Im Gegenteil wird sogar darauf abgestellt, dass die Ertüchtigung des Weges grundsätzlich von Dritten begrüßt würde. So aber auch eine Dauerhaftigkeit jener Maßnahmen unterstellt wird, geht dies nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen / Umweltauswirkungen einher, da sich der Zustand des Weges i.S.d. ökologischen Wertigkeit nicht verändert. Zusätzlich kommt es zu keinen Gehölzentnahmen oder Eingriffen in sonstige abseits des Weges befindliche Biotope.

Da die 3. Planänderung keine großräumige Verlagerung von Baumaßnahmen beinhaltet, können sowohl für die Erweiterung der Baufläche bei Mast 176 als auch die zusätzliche Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu Mast 196 eine negative zusätzliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter oder besonders sensibler Gebiete ausgeschlossen werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin (Reg. 1, 3. Planänderung, Kap. 4.4.2) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss für das **Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche** die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für diese keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.c)(dd) und B.IV.2.d)(dd)). Durch die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast 176 kommt es nicht zu großflächigen dauerhaften Eingriffen in den Boden, sondern nur zu einer temporären Beeinträchtigung durch Schotterung auf ca. 695 m². Zudem kommt es durch die Sanierung der Fundamentköpfe zu einem lokalen Bodeneingriff mit Baugruben und einer dauerhaften Beeinträchtigung mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme, die mit insgesamt 1,13 m² an den bestehenden Mastfundamenten gering ausfällt.

Die Auswirkungen auf den Boden im Rahmen der Instandhaltung des bestehenden Wirtschaftsweges zur Zufahrt zu Mast 196 stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da hier bereits ein Weg existiert und nur geringe bauzeitliche Wirkungen hinzukommen. Daher können für das Schutzgut Boden und das Schutzgut Fläche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.7) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss für das **Schutzgut Landschaft** die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für diese keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt

(vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.g)(dd)). Die Erweiterung der Baufläche und die Fundamentsanierung an Mast 176 sowie die temporäre Flächeninanspruchnahme der zusätzlichen Zuwegung zu Mast 196 sind in der Landschaft nicht wahrnehmbar. Gleichmaßen sind keine Gehölzentnahmen für die weitere Zuwegung zu Mast 196 notwendig. Daher können auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft erhebliche Umweltauswirkungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im räumlichen Umfeld des Planänderungsbereichs wurde während der lautesten Bauphase der Erhöhung des Masts Nr. 176 an den Immissionsorten IO129 und IO 130 eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um 15 dB(A) bzw. 8 dB(A) prognostiziert: Diese Überschreitungen werden bereits durch die Einrichtung der Baustelle verursacht und waren als erheblich nachteilige Umweltauswirkung für das **Schutzgut Mensch** zu bewerten (vgl. Register 11 der Planunterlagen nach § 22 NABEG, Gutachten Nr. T 5895 des TÜV Hessen zur Prognose der zu erwartenden Geräuschemissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft während der Baumaßnahmen, Kapitel 9, Tabelle 5, S. 36). Die an diesen Immissionsorten auftretenden Richtwertüberschreitungen sind also als Maßstab für die Bewertung der durch die Planänderung verursachten Immissionen durch Baulärm anzusetzen (vgl. Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, Zif. 4.4.1, Seite 8).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kommt es zu einer geringfügig geänderten Immissionssituation. Durch die Vergrößerung der Baustellenfläche an Mast Nr. 176 verändert sich der durch die Einrichtung der Baustelle verursachte Baulärm gegenüber dem mit der im Ausgangsbeschluss getroffenen Regelung lediglich in zeitlicher Hinsicht. Höhere Immissionswerte entstehen durch die zeitlich längere Einrichtungsdauer des Baufeldes nicht. Hinsichtlich der für die Arbeiten für die Erweiterung der Arbeitsfläche an Mast Nr. 176 zu berücksichtigenden Zeitansätze hat die Vorhabenträgerin auf Register 11, Gutachten T 5895 der Unterlagen gem. § 21 NABEG, Abbildung 3 (S. 25) verwiesen und gegenüber dem Ausgangsbeschluss eine Masterhöhung, jetzt allerdings mit Fundamentverstärkung, angesetzt. Die rechnerisch anzusetzende Zeitdauer und die täglich maximale Betriebsdauer der Maschinen ist jedoch für beide Konstellationen identisch. Es liegt dabei auf der Hand, dass allein aufgrund des Umstandes, dass die erweiterte Baustellenfläche nahezu doppelt so groß ist wie ursprünglich geplant, die Einrichtung der Fläche mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Zudem werden an Mast Nr. 176 mit einem Handgerät Stemmarbeiten durchgeführt. Zu den durch ein solches Gerät verursachten Immissionen hat die Vorhabenträgerin auf einen Technischen Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Baumaschinen verwiesen, erstellt vom TÜV Süddeutschland für das HLUG, Dokument lfd. Nr. 77 aus 2004.

Gemäß Anlage E 32 dieses Berichts verursacht ein mit Pressluft betriebenes Handgerät für Stemm- und Meißelarbeiten aus dem Baujahr 1995 einen referenzierten Schalleistungsspiegel von 109 dB(A), wobei 3 dB(A) Impulzzuschlag hinzuzurechnen sind. Modernere Geräte verfügen allerdings über Schalldämpfer, erreichen aber dennoch Pegel von über 100 dB(A).

Es ist davon auszugehen, dass durch die Meißelarbeiten die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten 129 und 130 überschritten werden. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass es sich dabei um Arbeiten in geringem Umfang an den Mastkopffundamenten handelt und dass die Stemmarbeiten nach insgesamt maximal 8 Zeitstunden abgeschlossen sind.

Die von den Meißelarbeiten ausgehenden Immissionswerte überschreiten jedoch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Werte, die durch die Arbeiten zur Einrichtung der Baustelle verursacht und gutachterlich dargelegt wurden, nicht. Lediglich die zeitliche Einwirkung durch bereits mit dem Ausgangsbeschluss bewerteten Baulärm verlängert sich. Die Durchführung dieser Arbeiten ist jedoch für die Realisierung der planfestgestellten Stromtrasse zwingend erforderlich.

Für die Ertüchtigung der Zuwegung an Mast Nr. 196 ist der Immissionsort 146 maßgeblich (vgl. Register 11 der Planunterlagen nach § 22 NABEG, Gutachten Nr. T 5895 des TÜV Hessen zur Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach AVV Baulärm in der Nachbarschaft während der Baumaßnahmen, Kapitel 9, Tabelle 5, S. 36). Die mit dem Ausgangsbeschluss berücksichtigte und bewertete Immissionssituation berücksichtigt eine Richtwertüberschreitung von 18 dB(A), verursacht durch die kritischste Immissionsphase während der Fundamentverstärkung. Die Phase des Wegebbaus ist dabei deutlich immissionsärmer und verursacht Geräuscheinwirkungen, die unterhalb dieses Wertes liegen.

Veränderungen der betriebsbedingten und vom Ausgangsbeschluss bereits erfassten Immissionen werden sowohl mit Blick auf Geräusche als auch mit Blick auf elektromagnetische Felder durch die gegenständliche Planänderung nicht verursacht. Insofern sind diese für die im Rahmen dieses Planänderungsbescheides vorzunehmende Bewertung nicht von Relevanz.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im UVP-Bericht der Vorhabenträgerin (Planunterlage Reg. 17, Kap. 6.5) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss für das **Schutzgut Wasser** die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für diese keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.e)(dd)). Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Wasser gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist (vgl. Reg. 1, 3. Planänderung, Kap. 4.4.2). Beide Bereiche, die von der Planänderung betroffen sind, berühren Wasserschutzgebiete jeweils in Zone III. Wasserrechtliche Genehmigungen sind nicht erforderlich, da keine Verbotstatbestände ausgelöst werden und auch der jeweilige Schutzzweck nicht gefährdet ist.

Für den verfahrensgegenständlichen Bereich der Planänderung wurden im Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin (Reg. 1, 3. Planänderung, Kap. 4.4.2) bzw. in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Ausgangsplanfeststellungsbeschluss für das **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** die maßgeblichen Wirkfaktoren betrachtet und für diese keine erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss Abschnitt D1, Kap. B.IV.2.h)(dd)). Die Vorhabenträgerin legt für die Planänderung nachvollziehbar dar, dass eine zusätzliche Betroffenheit für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gegenüber der mit dem Ausgangsbeschluss festgelegten Planung ausgeschlossen ist. Die antragsgegenständlichen Bauflächen befinden sich nicht im Bereich von Boden-, Kultur- oder Naturdenkmälern. Auch der Limes (UNESCO-Weltkulturerbe) ist von der gegenständlichen Planänderung nicht betroffen. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen keine neuen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Vorhabenträgerin legt nachvollziehbar dar, dass weder die Erweiterung der Arbeitsfläche inkl. Fundamentkopfsanierung an Mast 176, noch die angepasste Zuwegung an Mast 196 im Vergleich zur Arbeitsfläche, die im Ausgangsbeschluss festgelegt wurde, zu einer Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse führt. Es ergeben sich keine relevanten Änderungen der Stabentwicklung und Schadstoffemissionen in der Bauphase mit Auswirkungen auf die Luftqualität. Erhebliche Umweltauswirkungen durch die verfahrensgegenständlichen Maßnahmen auf das **Schutzgut Klima und Luft** können ausgeschlossen werden.

Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

- Merkmale des Vorhabens

Durch das Änderungsvorhaben werden die Merkmale des planfestgestellten Vorhabens in ihrer Ausgestaltung, insb. hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen sowie der verwendeten Stoffe und Technologien, nicht oder nur unwesentlich verändert. Das Zusammenwirken mit den bereits zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten im Abschnitt D1 sorgt nicht für zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die übrigen Kriterien aus Nrn. 1.4-1.7 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert oder werden allenfalls unwesentlich berührt.

- Standort des Vorhabens

Der Bereich der Planänderung befindet sich im Rheingau-Taunus-Kreis in der Gemeinde Niedernhausen.

Die ökologische Empfindlichkeit des von der 1. Planänderung betroffenen Gebietes ist insgesamt als gering zu beurteilen und wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die Nutzungskriterien des verfahrensgegenständlichen Bereichs, die Nutzung für Siedlungszwecke, werden durch die Planänderung nicht beeinträchtigt. Die Nutzung der Bereiche im Umfeld der Planänderung für Siedlungszwecke wird nicht nachteilig betroffen. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu Geräuschimmissionen, die sich gegenüber dem planfestgestellten Zustand aber nur unwesentlich verändern (s.o.) und treten während der Bauphase nur temporär auf. Die Umweltqualität wird durch die Planänderung nicht beeinträchtigt.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Art der Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ändert sich durch die Planänderung nicht in erheblichem Umfang. Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Immissionen können ausgeschlossen werden. Von den Auswirkungen des Baustellenlärms an Mast 176 ist aufgrund der beiden zu berücksichtigenden Immissionsorte 129 und 130 lediglich eine kleine zweistellige Zahl von Personen und

diese in Bezug auf baubedingte Geräuschimmissionen weiterhin nur temporär betroffen. Gleiches gilt für die Berücksichtigung und Bewertung des für Mast Nr. 196 relevanten Immissionsortes 146. Bei den Schutzgütern Boden und Fläche ergibt sich in der Gesamtschau eine leichte Verbesserung durch die Planänderung. Personen sind von den Auswirkungen nur insoweit betroffen, als das sich die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Grundstück einer Eigentümerin verkleinert. Für die Planänderung gelten weiterhin die planfestgestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Planunterlage Reg. 18, Anhang B, Maßnahmenblätter). Zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Planänderung sind nicht erforderlich, um Umweltauswirkungen wirksam zu vermindern. Das Kriterium Nr. 3.2 ist nicht berührt und die Kriterien Nrn. 3.3 bis 3.6 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert.

c) Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird folglich festgestellt, dass keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

4. Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

a) Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

b) Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das durch die 3. Planänderung geänderte Vorhaben genügt den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen der Vorhabenträgerin entstehen durch die gegenständliche Planänderung gegenüber der planfestgestellten Situation keine zusätzlichen Immissionen durch elektrische und magnetische Felder. Insofern werden die Anforderungen an die 26. BImSchV und an die 26. BImSchVVwV sicher eingehalten.

Mit Blick auf Baulärm entstehen zusätzliche Immissionen durch die mit der Einrichtung der vergrößerten Baustelle erforderlichen Bautätigkeiten und durch die an Mast Nr. 176 erforderlichen Meißelarbeiten. Allerdings werden sich diese Mehrbelastungen gegenüber dem Ausgangsbeschluss sehr wahrscheinlich nur zeitlich auswirken. Insofern werden auch die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften (TA Lärm, AVV Baulärm) eingehalten.

Gleichwohl wird die Vorhabenträgerin eine Baulärmüberwachung im dichter besiedelten Bereich an Mast 176 etablieren, um dies sicherzustellen. Für den Fall, dass es zu Überschreitungen kommen sollte, sichert die Vorhabenträgerin zu, die Betroffenen selbstständig über deren Ansprüche zu informieren (vgl. A.IV.5.)

Die Einschätzung der Vorhabenträgerin hinsichtlich ausbleibender zusätzlicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die vorliegende 3. Planänderung ist im Ergebnis nicht plausibel. Entgegen der Darstellung der Vorhabenträgerin stellt sich der in Rede stehende Bereich an Mast 176 nicht im Wesentlichen als aus Einzelbäumen auf Freiräumen innerhalb eines lockeren Einzelhausgebietes bestehendes Areal dar. Vielmehr handelt es sich bei der konkreten Situation vor Ort um eine verwilderte Grünfläche mit Gehölzen und Gebüsch unterschiedlichster Struktur, auch abseits der Gehölzstrukturen am Rand der Oberjosbacher Straße. Dies legt allein schon die Auswertung von Luftbildern nahe. Es ist davon auszugehen, dass es im Zuge der temporären Flächeninanspruchnahme auch zur Entfernung von Laubgehölzen unbekannten Alters und Art kommt. Deren Werte und Funktionen können sich nicht innerhalb des temporären Eingriffscharakters der erweiterten Baufläche wieder einstellen lassen. Zumindest gibt der Antrag der Vorhabenträgerin keine weiteren Hinweise darauf. Im konservativen Ansatz ist daher von einer höheren ökologischen Wertigkeit als im Antrag dargelegt und insofern einem kompensationspflichtigen Eingriff im geringen Umfang auszugehen. Gemäß Nebenbestimmung A.III.1 ist daher eine Bestandserfassung der konkreten Gegebenheiten vor Ort mit Beginn der Bauarbeiten vorzunehmen. Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse ist eine Nachbilanzierung und Ermittlung der Kompensationsverpflichtung anzufertigen.

Das geänderte Vorhaben entspricht des Weiteren auch unter Beachtung der geänderten Flächeninanspruchnahme den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Da die antragsgegenständlichen Änderungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen i.S.d. Eingriffsregelung führen, ist hierfür ebenso keine Anpassung der planfestgestellten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich.

Durch die Planänderungen werden gegenüber der ursprünglichen Planung keine qualitativ anderen oder erstmaligen Artenschutzkonflikte aufgeworfen und damit auch keine streng ge-

schützten Arten beeinträchtigt. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG stehen der Zulassung nicht entgegen. Die angepasste Zuwegung zu Mast 196 wird mittels der Ertüchtigung eines bereits bestehenden Forst- und Wirtschaftsweges vorgenommen. Es kommt zu keiner zusätzlichen Verbreiterung, Ausbau o.ä.. Hierzu werden keine Gehölzentnahmen notwendig werden, es wird lediglich die vorhandene Fahrbahndecke abgezogen und frisch geschottert werden. Bei dieser Erneuerung einer ohnehin bestehenden Teilversiegelung jenes besagten Weges sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu besorgen.

Ebenso ist ein Verstoß gegen die Gebote des §39 Abs.5 BNatSchG nicht zu befürchten. Die Erweiterung der Baufläche an Mast 176 stellt im Verhältnis zu den im Ausgangsbeschluss zugelassenen Eingriffen zwar eine Erhöhung der Eingriffsbelastung dar. Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen des Ausgangsbeschlusses sowie der Nebenbestimmung A.III.1 sind die Voraussetzungen des §39 Abs.5 S.2 Nr.2 b) erfüllt. Ebenso sind für die zusätzliche Zuwegung zu Mast 196 keine Verstöße gegen §39 Abs.5 BNatSchG zu befürchten.

Die Erweiterung der Arbeitsfläche sowie die Fundamentsanierung an Mast 176 finden über 1.500 m vom nächstgelegenen Natura 2000 Gebiet statt. Daher sind Auswirkungen hierdurch auf ein Natura 2000 Gebiet auszuschließen. Die angepasste Zuwegung zu Mast 196 verläuft vollständig durch einen hochwertigen Wald des Biotoptyps 43.07.04M („Buchen(misch)-wälder frischer, basenarmer Standorte – Mittlere Ausprägung“, 17 Wertpunkte) mit LRT 9110 sowie das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen“ (5816-312). Besagte zusätzliche Zuwegung wird jedoch mittels der Ertüchtigung eines bereits bestehenden Forst- und Wirtschaftsweges realisiert werden ohne eine zusätzliche Verbreiterung, Ausbau o.ä. vorzunehmen. Hierzu werden keine Gehölzentnahmen notwendig werden, es wird lediglich die vorhandene Fahrbahndecke abgezogen und frisch geschottert werden. Diese Erneuerung einer ohnehin bestehenden Teilversiegelung jenes besagten Weges stellt nach hiesiger Einschätzung keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des o.g. FFH-Gebietes dar und widerspricht auch nicht der laut Maßnahmenplan ausgewiesenen Absicht, keinen Wegeausbau in dem Natura 2000 Gebiet voranzutreiben. Vielmehr kann dies als Vorgriff einer periodisch wiederkehrende Maßnahme zur Wegepflege und -unterhaltung aufgrund normalen Verschleißes angesehen werden. Es ist sicher auszuschließen, dass die Planänderung negative Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet hat.

Verstöße gegen zwingende Vorhaben des europäischen und nationalen Wasserrechts sind nicht ersichtlich. Insbesondere ergeben sich keine wasserrechtlichen Genehmigungserfordernisse bzw. Änderungen an bereits erteilten Genehmigungen für das Vorhaben.

Im Übrigen bleiben die mit dem Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse von der Planänderung unberührt. Das gilt auch für die dort angeordneten Nebenbestimmungen und enthaltenen Zusagen. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

c) Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 1 NABEG). Danach erweist sich der festgestellte Plan auch in der geänderten Form als abwägungsgerecht. Die im Ausgangsbeschluss vom 31.10.2025 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

wird durch die verfahrensgegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Schließlich ergeben sich auch aus den Vorgaben des Wasserrechts, des Denkmalschutzrechts, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzrechts keine Genehmigungshindernisse für die Planänderung. Landwirtschaftliche Belange sowie städtebauliche Belange sind durch die angepasste Zuwegung nicht betroffen.

5. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens mit den bescheidgegenständlichen Änderungen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

C. Hinweise

I. Kosten

Für den Erlass dieses Bescheides werden keine Gebühren erhoben.

II. Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheides

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheides richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben werden dieser Planänderungsbescheid sowie die unter Ziffer A.II dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben2-d1 veröffentlicht.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.06.2026
Im Auftrag



Dr. Julia Sigglow
Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 801
Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-7 PÄ III